

Dekret

vom 26. Juni 2003

Inkrafttreten:

01.05.2003

über die Anwendung von Anbaumethoden zum Schutz landwirtschaftlicher Böden

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastung des Bodens;

gestützt auf die Verordnung vom 20. August 2002 über den Bodenschutz;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 27. Mai 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Der Staat kann die Anwendung von Anbaumethoden zum Schutz landwirtschaftlicher Böden mit Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen fördern.

Art. 2 Anbaumethoden

Folgende Anbaumethoden werden gefördert:

- a) die Direktsaat;
- b) die Streifenfrässaat;
- c) die Mulchsaat;
- d) das Anlegen und Belassen von Grasstreifen, solange sie nicht mit Direktzahlungen des Bundes abgegolten werden.

Art. 3 Bedingungen

¹ Die Beiträge können den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gewährt werden, die mit dem Amt für Landwirtschaft (das Amt) einen Umstellungsvertrag für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen haben.

² Unter Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sind Personen zu verstehen, die als solche in der Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen definiert wurden.

³ Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter hat nur dann Anspruch auf Beiträge, wenn die Anbaumethoden zum Schutz landwirtschaftlicher Böden auf Flächen von mindestens folgendem Ausmass angewendet werden:

- a) 1 Hektare bei Direktsaat, Streifenfrässaat und/oder Mulchsaat;
- b) 25 Aren bei Grasstreifen.

⁴ Die Beiträge werden für Parzellen im Talgebiet im Sinn der Bundesgesetzgebung gewährt, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter Anrecht auf Direktzahlungen haben.

Art. 4 Höhe der Beiträge

Die Beiträge belaufen sich je Hektare und Jahr auf höchstens 600 Franken für die Direktsaat, die Streifenfrässaat, die Mulchsaat und für Grasstreifen.

Art. 5 Zuständige Organe

¹ Die für die Landwirtschaft zuständige Direktion¹⁾ wendet über das Amt dieses Dekret an. Die Kontrollaufgaben können an Berufsverbände übertragen werden.

² Das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg berät die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und arbeitet die Umstellungsverträge aus.

¹⁾Heute: *Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.*

Art. 6 Neue Beurteilung

Nach spätestens vier Jahren wird die Massnahme im Hinblick auf die Weiterführung der Anbaumethoden durch die Umstellungsbetriebe überprüft.

Art. 7 Rechtsmittel

Die Entscheide, die in Anwendung dieses Dekrets getroffen werden, sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret wird rückwirkend auf den 1. Mai 2003 in Kraft gesetzt und gilt bis 30. April 2007.

² Es ist erstmals für das Anbaujahr 2003 anwendbar.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER